

**Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)
Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)
Dekret über das Zivilstandswesen**

in Sachen Anpassung an
die Revision vom 26. Juni 1998 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personenstand,
Eheschliessung, Scheidung, Kindesrecht, Verwandtenunterstützungspflicht, Heimstätten,
Ehevermittlung)
und
den Erlass des Bundesgesetzes vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen

Aenderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird
wie folgt geändert:

**§ 1b 2. Zuständigkeit in Scheidungs-, Trennungs- und
Eheungültigkeitsangelegenheiten**

¹Das Bezirksgerichtspräsidium ist zuständig für die Beurteilung der Scheidung und der Trennung auf gemeinsames Begehren und der Scheidungsvereinbarung bei umfassender Einigung und bei Teileinigung. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

²Die Dreierkammer des Bezirksgerichts ist zuständig für Klagen auf Scheidung, Trennung und Eheungültigkeit. Sie beurteilt bei Teileinigung die streitigen Scheidungsfolgen und erlässt das Endurteil einschliesslich der vom Bezirksgerichtspräsidium nach Absatz 1 vorweg beurteilten Scheidung oder Trennung und unstreitigen Scheidungs- oder Trennungsfolgen.

³In der Dreierkammer sind beide Geschlechter vertreten.

⁴Scheidungen und Trennungen auf gemeinsames Begehren mit Teileinigung können auf übereinstimmenden schriftlichen Antrag der Ehegatten dem Bezirksgerichtspräsidium zur Beurteilung unterbreitet werden. Ein Anspruch auf einzelrichterliche Beurteilung besteht nicht.

⁵Für die gerichtliche Abänderung eines Scheidungs- bzw. Trennungsurteils gelten die Zuständigkeiten dieses Gesetzes sinngemäss.

§ 2 Titel

3. Bezirksgerichtspräsidium

¹ GS 16.104, SGS 211

§ 2 Absatz 1

¹Das Bezirksgerichtspräsidium ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 42 Absatz 1	(Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern und die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf Feststellung betreffend Personenstand ¹)
Artikel 132	(Anweisung an die Schuldnerinnen bzw. Schuldner und Sicherstellung)
Artikel 137 Absatz 2	(Vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens)
Artikel 144 Absatz 2	(Anhörung des Kindes); vorbehalten bleibt die Beauftragung einer geeigneten Drittperson
Artikel 146	(Anordnung der Vertretung des Kindes)
Artikel 166 Absatz 2 Ziffer 1	(Erweiterung der Vertretungsbefugnis eines Ehegatten)
Artikel 169 Absatz 2	(Ermächtigung zur Kündigung oder Veräusserung der Familienwohnung)
Artikel 170 Absatz 2	(Verpflichtung zur Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden eines Ehegatten); die Zuständigkeit in bereits hängigen anderen Verfahren bleibt vorbehalten
Artikel 172 - 179	(Schutz der ehelichen Gemeinschaft)
Artikel 185	(Anordnung der Gütertrennung auf Begehren eines Ehegatten)
Artikel 187 Absatz 2	(Wiederherstellung des früheren Güterstandes)
Artikel 189	(Gütertrennung auf Begehren der Aufsichtsbehörde in Betreuungssachen)
Artikel 191 Absatz 1	(Wiederherstellung der Gütergemeinschaft)
Artikel 195a	(Verpflichtung zur Mitwirkung bei Inventaraufnahme)
Artikel 203 Absatz 2 und 218	(Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
Artikel 230	(Ermächtigung eines Ehegatten zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft)
Artikel 235 Absatz 2 und 250 Absatz 2	(Einräumung von Zahlungsfristen); die Zuständigkeit in bereits hängigen Verfahren bleibt vorbehalten
Artikel 279	(Unterhaltsklagen)
Artikel 281 - 283	(vorsorgliche Massregeln im Unterhalts- und Vaterschaftsprozess)
Artikel 286	(Neufestsetzung Unterhaltsbeiträge)
Artikel 291	(Anweisungen an Schuldnerinnen und Schuldner der Eltern)
Artikel 292	(Sicherstellung für künftige Unterhaltsbeiträge)
Artikel 410 Absatz 2	(Fristansetzung bei Geschäften bevormundeter Personen)
Artikel 507 Absätze 1 und 2	(Entgegennahme und Protokollierung letztwilliger Verfügungen)
Artikel 598 Absatz 2	(Massnahmen zur Sicherung der Erbschaftsklage)
Artikel 604 Absatz 2	(Verschiebung der Teilung)
Artikel 662 Absatz 3	(Verfügung bei ausserordentlicher Ersitzung)
Artikel 760	(Sicherstellung bei Nutzniessung)
Artikel 762	(Entzug des Nutzniessungsgegenstandes)
Artikel 763	(Anordnung der Inventaraufnahme)
Artikel 766	(Liquidation eines Nutzniessungsvermögens)
Artikel 808 Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811	(Massregeln zur Sicherung der Pfandsache)
Artikel 839 Absatz 3	(Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintrages)
Artikel 860 Absatz 3	(Verfügung betreffend Stellvertretung im Pfandtitel)

¹ BBl 1996 I 52/53

Artikel 961 und 966 Absatz 2 (Vormerkung vorläufiger Eintragungen im Grundbuch)

§ 3 Titel

4. Kantonsgericht

§ 5 Absatz 1 Buchstabe b

b. sodann folgende Fälle:

Artikel 29	(Namensschutz)
Artikel 30 Absatz 3	(Anfechtung der Namensänderung)
Artikel 35 ff.	(Verschollenerklärung)
Artikel 75	(Anfechtung von Vereinsbeschlüssen)
Artikel 88	(Anfechtung einer Stiftung)
Artikel 256 ff.	(Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes)
Artikel 259 Absatz 2 und 260a	(Anfechtung der Kindeserkennung)
Artikel 261 ff.	(Vaterschaftsklagen)
Artikel 269 und 269a	(Anfechtung der Adoption)
Artikel 279 und 286	(Unterhaltsklagen)
Artikel 295	(Ansprüche der unverheirateten Mutter)
Artikel 328 ff.	(Unterstützungsklagen)
Artikel 334	(Forderungen der Kinder im gemeinsamen Haushalt)
Artikel 343 Ziffer 5	(Klage auf Aufhebung der Gemeinderschaft)
Artikel 348 Absatz 2	(Eintritt der Gemeinderin bzw. des Gemeinders in die Wirtschaft der Uebernehmerin bzw. des Uebernehmers)
Artikel 522 und 524	(Herabsetzungsklagen betreffend letztwillige Verfügungen)
Artikel 590	(Nichtaufnahme in öffentliches Inventar)
Artikel 604 Absatz 1	(Klagen auf Teilung der Erbschaft)
Artikel 650 und 654	(Klagen auf Aufhebung des Mit- und Gesamteigentums)
Artikel 775	(Abtretung von in Nutzniessung stehenden Forderungen)
Artikel 975 und 977	(Aufhebung oder Veränderung von Grundbucheintragungen)

§ 6 Absatz 8

⁹Für die Berechnung von Gebühren und Auslagen gelten die Bestimmungen des Gebührentarifs des Kantonsgerichts.

§ 8 Buchstaben a, b und c

Für die Verschollenerklärung nach Artikel 35 ff. gilt folgendes Verfahren:

- Das Gesuch um gerichtliche Feststellung des Lebens oder Todes einer verschwundenen Person ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen, unter Angabe der Gründe, die für den Tod dieser Person sprechen.
- Das Bezirksgerichtspräsidium erlässt sodann eine öffentliche Bekanntmachung, worin es unter möglichst genauer Bezeichnung der verschwundenen Person und Anführung der Gründe, die für den Tod derselben sprechen, jede und jeden auffordert, innert Jahresfrist dem Gerichtspräsidium von allfälligen Mitteilungen über das Leben der verschwundenen Person oder allfälligen Nachkommen derselben Kenntnis zu geben.
- Wird während dieser Zeit von keiner Seite eine Mitteilung vom Leben der verschwundenen Person gemacht, so legt das Bezirksgerichtspräsidium die Akten der Dreierkammer des Bezirksgerichts vor, welche die Verschollenerklärung ausspricht.

§ 9 Ziffer 1

1. innert 10 Tagen in den Fällen der §§ 1 und 1b, in denjenigen mit bestimmtem Streitwert jedoch nur unter den Voraussetzungen gemäss § 9 ZPO.

§ 9 Ziffer 2 Buchstabe a

a. in den folgenden Fällen von § 2:

Artikel 42	(Bereinigung einer Eintragung in Zivilstandsregistern sowie die nicht unter Artikel 35 und Artikel 42 fallenden Klagen auf Feststellung betreffend Personenstand)
Artikel 172 – 179	(Schutz der ehelichen Gemeinschaft)
Artikel 604	(Verschiebung der Teilung)
Artikel 760	(Sicherstellung bei Nutzniessung)
Artikel 762	(Entzug des Nutzniessungsgegenstandes)
Artikel 766	(Liquidation eines Nutzniessungsvermögens)
Artikel 808 Absätze 1 und 2, 809, 810 und 811	(Massnahmen zur Sicherung der Pfandsache)
Artikel 839	(Sicherheitsleistung zur Vermeidung eines Pfandeintrages)

§ 10

Aufgehoben

§ 11 1. Gemeindepräsidium

Das Gemeindepräsidium ist zuständig für:

- a. Entgegennahme der Anzeige von Findelkindern;
- b. Entgegennahme einer Fundanzeige und Aufbewahrung der gefundenen Sache (Artikel 720 und 721).

§ 14 Absatz 1

Die Bezirksschreiberei ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 120	(Inventar bei Scheidung)
Artikel 195a	(Inventar über eheliche Vermögenswerte)
Artikel 490 Absatz 1	(Inventar bei Nacherbeneinsetzung)
Artikel 504, 505 und 512	(Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen sowie Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 517 Absatz 2	(Mitteilung der Willensvollstreckung)
Artikel 548 Absatz 1	(amtliche Verwaltung des Vermögens der verschollenen Person)
Artikel 551 - 554	(Massregeln zur Sicherung des Erbgangs: Siegelung, Inventar, Anordnung der Erbschaftsverwaltung)
Artikel 555 Absatz 1	(Erbenruf)
Artikel 556 - 558	(Eröffnung von letztwilligen Verfügungen sowie von Ehe- und Erbverträgen)
Artikel 559 Absatz 1	(Ausstellung der Erbenbescheinigung)
Artikel 570, 574 - 576	(Entgegennahme von Erbschaftsausschlagungen und Anordnung weiterer Massnahmen)
Artikel 580 - 584	(Oeffentliches Inventar)
Artikel 585 Absatz 2	(Bewilligung zur Fortsetzung des Geschäftes)
Artikel 595 Absatz 1	(amtliche Liquidation)

Artikel 595 Absatz 3	(Aufsicht über Erbschaftsverwalterin bzw. Erbschaftsverwalter und Willensvollstreckerin bzw. Willensvollstrecker)
Artikel 602 Absatz 3	(Ernennung einer Erbenvertreterin bzw. eines Erbenvertreters)
Artikel 609	(Mitwirkung bei der Teilung)
Artikel 611 Absatz 2	(Bildung von Losen)
Artikel 612 Absatz 3	(Steigerungsanordnung)
Artikel 613 Absatz 3	(Verfügung betreffend besondere Gegenstände bei der Verteilung)
Artikel 763	(Inventar über Gegenstände der Nutzniessung)
Artikel 833 und 852	(Verlegung der Pfandhaft)
Artikel 861 Absatz 2	(Zahlung der Grundpfandschuldnerin bzw. des Grundpfandschuldners)
Artikel 885 Absatz 3	(Vornahme von Viehverpfändungen)

§ 14 Absatz 2

Aufgehoben

§ 14 Absatz 3

³Verfügungen der Bezirksschreiberei können betreffend Beurkundungs- und Erbschaftswesen innert 10 Tagen und betreffend Grundbuchwesen innert 30 Tagen beim Regierungsrat angefochten werden.

§ 16 Buchstabe a

In folgenden Fällen sind zuständig:

a. die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion:

Artikel 30 Absätze 1 und 2	(Bewilligung von Namensänderungen)
Artikel 45 Absatz 1	(Aufsicht über das Zivilstandswesen)
Artikel 78	(Klage auf Aufhebung eines Vereins)
Artikel 84	(Aufsicht über Stiftungen der Bezirke und des Kantons)
Artikel 106 Absatz 1	(Klage auf Eheungültigkeit von Amtes wegen)
Artikel 268 Absatz 1	(Bewilligung von Adoptionen)
Artikel 482 Absatz 1	(Klage auf Vollziehung von Auflagen, die einen Bezirk oder den Kanton betreffen)
Artikel 587	(Fristverlängerung für Erklärung über Erwerb einer Erbschaft)
Artikel 882	(Überwachung der Auslosung von Anleihenstiteln)
Artikel 885	(Bewilligung zur Vornahme von Viehverpfändungen)
Artikel 907	(Bewilligung zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes)

§ 16a Absatz 1

¹Der Regierungsrat ist in folgenden Fällen zuständig:

Artikel 84	(Oberaufsicht über Stiftungen der Gemeinden)
Artikel 85 und 86	(Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Stiftung)

§ 28 II. Zivilstandswesen

Die Einteilung der Zivilstandskreise, die Organisation und die Aufsicht der Zivilstandsämter werden durch Dekret geregelt.

§ 62 Absatz 2 Erster Satz

²Die Bezirksschreiberei nimmt das Inventar innert zwei Wochen seit dem Tod des Erblassers auf. (...)

II. Aenderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO)

Das Gesetz vom 21. September 1961¹ betreffend die Zivilprozessordnung (ZPO) wird wie folgt geändert:

§ 3 Ziffer 21

21. Scheidung auf gemeinsames Begehren, Klagen auf Scheidung bzw. Trennung, Klagen auf Abänderung von Scheidungs- bzw. Trennungsurteilen und Klagen auf Eheungültigkeit

§ 4

¹Die Bezirksgerichtspräsidien beurteilen Zivilfälle bis zu einem Streitwert von 10'000 Fr., Zinsen und Kosten nicht eingerechnet, sowie alle Fälle, für die das Bundesrecht ein einfaches und rasches Verfahren vorsieht.

²Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidien gemäss § 1b und § 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911² betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 5 Ziffer 8

8. für die Bewilligung des Rechtsvorschlags bei Wechselbetreibung. Gegen den Entscheid ist die Appellation zulässig.

§ 7 Buchstabe b

Aufgehoben

§ 8 Zweiter Satz

Aufgehoben

§ 10^{bis} Absatz 2 neu

²Die Frist gemäss Artikel 149 Absatz 2 ZGB wird vom Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts angesetzt.

§ 12 Absatz 2 neu

²Die Parteien können durch gemeinsame Erklärung spätestens in der Prozesseinleitung Fälle, die in die Kompetenz einer Fünferkammer der Bezirksgerichte fallen, direkt vor die Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts bringen.

¹ GS 22.34, SGS 221

² GS 16.104, SGS 211

§ 14

¹Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG), dem Bundesgesetz vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) und dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht (IPRG).

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Kindeschutzes und des Vormundschaftsrechts und auf dem Gebiet der Binnen- und Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt.

³Für Streitigkeiten aus dem kantonalen Zivilrecht gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG) sinngemäss.

§§ 15 bis 24

Aufgehoben

§§ 26 bis 31

Aufgehoben

§ 33

Aufgehoben

§ 34

Aufgehoben

§ 36 Absatz 4

Aufgehoben

§ 36 Absatz 5

Aufgehoben

§ 37

Aufgehoben

§ 62 Absatz 1 Ziffer 3

Aufgehoben

§ 89

Die örtliche Zuständigkeit der Friedensrichterinnen und Friedensrichter richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000¹ über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG).

¹ SR 272

² SR 281.1

³ SR 291

§ 125a Anhörung der Kinder in Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten

¹Die Anhörung der Kinder hat in kindgerechter Art und Weise und in geeigneter Umgebung ausserhalb des Gerichtssaales zu erfolgen.

²Bei der Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren erfolgt die Anhörung der Kinder in der Regel vor Ansetzung der den Ehegatten gewährten zweimonatigen Bedenkzeit.

³Ueber das Ergebnis der Anhörung der Kinder sind die Verfahrensbeteiligten in geeigneter Weise zu informieren.

§ 125b Kosten der Vertretung des Kindes

¹Die Kosten der Vertretung des Kindes werden vom Gericht festgelegt und der Beiständin oder dem Beistand aus der Gerichtskasse ausbezahlt.

²Die Höhe der Vertretungskosten richtet sich nach § 18 der Verordnung vom 8. Januar 1991¹ über die Gebühren zum Zivilrecht. Sie werden den Eltern als ordentliche Prozesskosten in Rechnung gestellt.

§ 130 Absatz 3

³In Scheidungs- und Trennungsangelegenheiten können neue Tatsachen und Beweismittel ohne das Vorhandensein der Bedingungen gemäss Absatz 1 mit der ersten Rechtschrift und im mündlichen Verfahren bis zum Abschluss des Beweisverfahrens eingebracht werden.

§ 190 Titel

Vorsorgliche Beweisaufnahme / Zuständigkeit

§ 190 Absatz 3 neu

³Zuständig für die Anordnung vorsorglicher Beweisaufnahmen ist das Gerichtspräsidium. Dieses entscheidet in der Regel ohne Vernehmung der Gegenpartei.

§ 191 Beschwerde

Gegen den Entscheid ist die Beschwerde an das Präsidium der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts zulässig.

§ 233 Absatz 6 Zweiter Satz

⁶(...)Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss den Artikeln 137 und 281 ff. ZGB².

§ 233 Absatz 7 neu

⁷Gegen Verfügungen betreffend Anordnung bzw. Nichtanordnung der Anhörung der Kinder kann von den Eltern und vom Kind Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Ueberprüfung frei.

§ 233 Absatz 8 neu

⁸Die Anordnung bzw. Nichtanordnung der Vertretung des Kindes kann mit Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdeinstanz ist in ihrer Ueberprüfung frei.

¹GS 31.491, SGS 211.71

²SR 210

§ 235

Aufgehoben

§ 240 Dritter Satz

(...)Für den Erlass einer vorsorglichen Verfügung ist das Präsidium des Gerichts zuständig.

III. Aenderung des Dekrets vom 12. März 1998 über das Zivilstandswesen

Das Dekret vom 12. März 1998¹ über das Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

Aufgehoben

§ 7 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Aufsichtsbehörde über das Zivilstandswesen ist die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

§ 8 Buchstabe a

Aufgehoben

§ 15

Aufgehoben

§ 16

Aufgehoben

IV. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird das Dekret vom 28. Oktober 1999² zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch über Ehe- und Partnerschaftsvermittlung, Eheungültigkeit, Ehescheidung und Ehetrennung aufgehoben.

Die Bestimmungen von § 16 Buchstabe a und § 16a Absatz 1 gemäss der Änderung vom 7. Februar 2002 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) werden mit Inkrafttreten dieser Änderung aufgehoben.

V. Schlussbestimmung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung nach deren Genehmigung durch den Bund.

¹ GS 33.0140, SGS 211.1A

² GS 33.0906, SGS 211.2